



Protokoll der Gemeindeversammlung

vom 07. Dezember 2021

2. ordentliche Gemeindeversammlung

Datum Dienstag, 07. Dezember 2021
Zeit 20.00 – 20.55 Uhr
Ort Turnhalle Primarschule, Seegräben

Vorsitz Marco Pezzatti
Protokoll Marc Thalman, Gemeindeschreiber
Stimmberechtigte weiblich 499, männlich 485; Total Stimmberechtigte 984
Stimmzähler Guido Gmür
Zahl der anwesenden Stimmberechtigten 43 (inkl. Vorsitzender)
Zahl der anwesenden Nicht-Stimmberechtigten 3 (inkl. Gemeindeschreiber)

Traktanden:

1. Budget 2022 der Politischen Gemeinde mit
 - einem Aufwandüberschuss von CHF 95'550.00 für die Erfolgsrechnung;
 - Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von CHF 1'380'000.00 und CHF 0.00 im Finanzvermögen;
 - einem Steuerfuss von 115% (Vorjahr: 115%);
2. Abrechnung Bruttokredit Periodische Wiederinstandstellung von Flur- und Waldwegen (PWI)
 - Genehmigung der Bauabrechnung in der Höhe von CHF 323'687.65 (bewilligter Bruttokredit CHF 405'000.00);
3. Erlass Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde Seegräben;

Der Vorsitzende begrüsst die anwesenden Stimmberechtigten, die Gäste und die Pressevertreterinnen vom Zürcher Oberländer.

Der Vorsitzende eröffnet formell die Versammlung. Er weist daraufhin, dass die Traktanden fristgemäss im amtlichen Publikationsorgan publiziert wurden. Die Stimmberechtigten wurden rechtzeitig mittels der Weisungsbroschüre eingeladen.



Protokoll der Gemeindeversammlung

vom 07. Dezember 2021

Die Akten und das Stimmregister sind während der gesetzlichen Frist von zwei Wochen, ab Dienstag, 23. November 2021, auf der Gemeindeverwaltung öffentlich zur Einsicht aufgelegt.

Auf Anfrage des Vorsitzenden wird keine Änderung der vorliegenden Traktandenliste gewünscht.

Auf Anfrage, ob ausser auf den vorgesehenen seitlichen Sitzgelegenheiten nicht stimmberechtigte Personen anwesend seien oder das Stimmrecht von Anwesenden bestritten werde, meldet sich niemand zu Wort.

Der Vorsitzende fragt die Versammlung um die Rederecht von Peter von Känel, dem für den Gestaltungsplan verantwortlichen Ingenieur, an. Die Versammlung erteilt dies einstimmig.

Als Stimmzähler wird vorgeschlagen:

1. Guido Gmür

Auf Anfrage werden die Vorschläge nicht erweitert. Die vorgeschlagenen Stimmzähler werden als gewählt erklärt.

Die Stimmzähler ermitteln insgesamt 43 anwesende Stimmberechtigte und 3 Nicht-Stimmberechtigte.

Auf die Frage des Vorsitzenden an die Versammlung, ob Einwendungen gegen die Durchführung von Abstimmungen oder gegen die Geschäftsführung erhoben werden, ergeben sich keine Wortmeldungen.

Die Stimmzähler werden aufgefordert, das Protokoll am Freitag, 25. Juni 2021 während den Schalteröffnungszeiten zu unterschreiben.

Anfrage gemäss § 17 Gemeindegesetz

Es ist keine Anfrage nach § 17 des Zürcherischen Gemeindegesetzes bei der Gemeindeverwaltung eingegangen.

Auflage

Das Protokoll liegt ab Montag, 13. Dezember 2021, während der ordentlichen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.



Protokoll der Gemeindeversammlung

vom 07. Dezember 2021

Rechtsmittel

Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG)
- und im Übrigen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG).

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.



Protokoll der Gemeindeversammlung

vom 07. Dezember 2021

10.07

Budget 2022 des Politischen Gemeindegutes

Antrag Budget 2022 Politisches Gut:

Der Gemeinderat beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern das Budget 2022 der Politischen Gemeinde Seegraben zu genehmigen. Die Erfolgsrechnung 2022 sieht bei einem Aufwand von 8'159'550 Franken und einem Ertrag von 8'064'000 Franken einen Aufwandüberschuss von 95'550 Franken vor. Die budgetierten Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen belaufen sich gesamthaft auf 1'380'000 Franken. Der Steuerfuss für das Politische Gut bleibt unverändert bei 115% der einfachen Staatssteuer erhöht.

In der Erfolgsrechnung 2022 sind folgende Abweichungen zum Budget 2021 erwähnenswert:

Minderaufwand:

- Zusatzleistungen zur AHV/IV (117'150 Franken)
- Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe (71'400 Franken)

Mehraufwand:

- Behördenentschädigung aufgrund neuer Entschädigungsverordnung
- Gebäudeunterhalt Schulliegenschaften (37'000 Franken)
- Beitrag an Kanton aufgrund neuem Kinder- und Jugendhilfegesetz (113'000 Franken)
- Anschaffungen im Strassenwesen (27'000 Franken)
- Unterhalt Kanalnetz (45'000 Franken)
- Höhere Abschreibungen (31'550 Franken)

Mehrertrag:

- Steuererträge (211'900 Franken)
- Grundstückgewinnsteuern (295'000 Franken)

Minderertrag:

- Parkgebühren (45'000 Franken)
- Ressourcenausgleich (367'700 Franken)

Folgende grössere Investitionsvorhaben sind im Jahr 2022 geplant:

- Neubau einer WC-Anlage, Realisierung erst im Jahre 2022 (145'000 Franken netto)
- Sanierung Kiesweg Cher zum See, Verschiebung auf das Jahr 2022 (95'000 Franken)



Protokoll der Gemeindeversammlung

vom 07. Dezember 2021

- Sanierungsarbeiten Grossweidstrasse (70'000 Franken)
- Verkehrsleitsystem, Realisierung erst im Jahre 2022 (150'000 Franken)
- Neubau Meteorkanal Büel – Chälenweg, 2. Tranche (720'000 Franken)
- Ersatz der Steuerung im Abwasserpumpwerk Sack (160'000 Franken)

STEUERFÜSSE	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Politisches Gut	94	94	94	94	113	113	113	115	115
Sekundarschule	23	21	19	19	--	--	--	--	--
<i>Total</i>	117	115	113	113	113	113	113	115	115
Ref. Kirche	12	12	12	12	12	12	12	12	12
RK. Kirche	14	14	14	14	14	14	14	14	14

Antrag der RPK

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2022 der Politischen Gemeinde in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 21.09.2021 geprüft. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung:	Gesamtaufwand	Fr.	8'159'550.00
	Gesamtertrag	Fr.	8'064'000.00
	Aufwandüberschuss	Fr.	95'550.00
Investitionsrechnung VV:	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	1'555'000.00
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	175'000.00
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	1'380'000.00
Investitionsrechnung FV:	Ausgaben	Fr.	0.00
	Einnahmen	Fr.	0.00
	Nettoinvestition	Fr.	0.00
Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)		Fr.	3'431'826.00

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss entnommen.

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Politischen Gemeinde Seegraben finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen schriftlichen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2022 der Politischen Gemeinde Seegraben entsprechend dem Antrag des Gemeinderates zu genehmigen und den Steuerfuss auf 115 % (Vorjahr 115 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.



Protokoll der Gemeindeversammlung

vom 07. Dezember 2021

Diskussion

Auf Frage des Vorsitzenden wird das Wort nicht gewünscht.

Abstimmung

Das Budget 2022 des Politischen Gemeindegutes wird einstimmig **angenommen**.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Das vorliegende Budget 2022 des Politischen Gemeindegutes Seegräben wird genehmigt.



Protokoll der Gemeindeversammlung

vom 07. Dezember 2021

33.04

Abrechnung Bruttokredit Periodische Wiederinstandstellung von Flur- und Waldwegen (PWI)

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:

Genehmigung der Bauabrechnung in der Höhe von CHF 323'687.65 (bewilligter Bruttokredit CHF 405'000.00) mit Nettokosten für die Gemeinde von CHF 126'603.

Ausgangslage

Der Unterhalt der Meliorationsanlagen – vorab Wege und Drainagen – muss nach erfolgtem Bau durch eine Unterhaltsorganisation sichergestellt werden. Dazu werden die Bauherrschaften mit der Annahme der Subventionen von Bund und Kanton verpflichtet. Auf dem Gemeindegebiet Seegräben erfolgt dies durch die Unterhaltsgenossenschaft Seegräben. Diese betreut ein umfangreiches Wegnetz von rund 20 Kilometer Länge.

Von Zeit zu Zeit müssen die Wege neben dem laufenden Unterhalt im Rahmen einer sogenannten Periodischen Wiederinstandstellung saniert werden. 2014 wurden mittels einer Bestandsaufnahme die zu sanierenden Wegabschnitte bestimmt und ein Sanierungsprojekt erarbeitet.

Mit Beschluss vom 14. Juni 2016 bewilligte die Gemeindeversammlung dafür einen Bruttokredit in der Höhe von CHF 405'000, wobei mit einem Gemeindebeitrag von CHF 140'000 gerechnet wurde. Entgegen der damaligen Annahme musste die Gemeinde keine Vorfinanzierung leisten. Die Rechnungsführung erfolgte über ein für das Projekt eingerichtetes Konto der Unterhaltsgenossenschaft, welche auch die Subventionsanteile von Kanton und Bund vereinnahmte.

Abrechnung

Die Aufwendungen für die Sanierungsmassnahmen fielen deutlich günstiger aus, als in der Aufwandschätzung für den Kreditantrag:

		Kreditantrag		Abrechnung
Bauarbeiten	CHF	368'000.00	CHF	289'782.10
Technische Arbeiten	CHF	31'000.00	CHF	22'143.85
Nebenarbeiten	CHF	6'000.00	CHF	12'061.70
	CHF	405'000.00	CHF	323'687.65

Die ausgeführten Arbeiten sind subventionsberechtigt. Die vom Kanton aufgrund der effektiven Erstellungskosten errechneten und ausgezahlten Unterstützungsbeiträge von Kanton und Bund im Vergleich mit den im Kreditantrag genannten Beträgen:



Protokoll der Gemeindeversammlung

vom 07. Dezember 2021

		Kreditantrag		Abrechnung
Gesamtkosten	CHF	405'000.00	CHF	323'687.65
./. Anteil Bund	CHF	75'000.00	CHF	74'560.00
./. Anteil Kanton	CHF	130'000.00	CHF	106'972.00
Restkosten	CHF	200'000.00	CHF	142'155.65

Durch die Unterhaltsgenossenschaft und die Gemeinde getragenen Kosten im Vergleich mit dem Kreditantrag:

		Kreditantrag		Abrechnung
./. Anteil UHG	CHF	60'000.00	CHF	42'646.69
./. Anteil Gemeinde	CHF	140'000.00	CHF	99'508.96
Restkosten	CHF	200'000.00	CHF	142'155.65

Die effektiven Kosten wurden im vereinbarten Verhältnis von 70% (Gemeinde) zu 30% (Unterhaltsgenossenschaft) abgerechnet.

Einige Teilstücke mussten aufgrund unsachgemässen Einbau nachgebessert werden und schliesslich, da der ursprüngliche Unternehmer nicht mehr zur Verfügung stand, unter Kostenbeteiligung desselben, durch einen Zweitunternehmer nochmals saniert werden. Daraus entstanden der Gemeinde anteilige Kosten in der Höhe von CHF 27'094.50.

Die Gesamtkosten für die Gemeinde Seegraben aus dem Projekt „Periodische Wiederinstandstellung von Flur- und Waldwegen PWI“ beliefen sich somit auf:

Sanierungsprojekt:	CHF	99'508.96
Nachbesserung:	CHF	27'094.50
Total	CHF	126'603.46

Insgesamt schliesst die für Gemeinde relevante Abrechnung mit CHF 13'396.54 oder 9.56% unter dem im Kreditantrag erwarteten Kostenanteil von CHF 140'000 ab.

Antrag der RPK

Die RPK hat an ihren Sitzungen vom 26. Oktober und 4. November 2021 dieses Sachgeschäft diskutiert.

Mit Entscheid vom 14. Juni 2016 hatte die Gemeindeversammlung einen Betrag von brutto Fr. 405'000.00 für die damals geschätzten Gesamtkosten der "periodischen Wiederinstandstellung von Flur- und Waldwegen" (PWI) auf dem Gemeindegebiet Seegraben genehmigt. Dies im Wissen darum, dass von Bund und Kanton rund die Hälfte dieser Kosten gesetzlich subventioniert werden würden. Die nun vorliegende Schlussrechnung bestätigt die eingegangenen Subventionen und ergibt, dass der Gemeinde Seegraben unter Berücksichtigung der vereinbarten Kostenbeteiligung der Unterhaltsgenossenschaft letztlich ein selbst zu tragender Betrag von Fr. 126'603.00 verbleibt. Damit schliesst das Projekt PWI um knapp Fr. 13'400.00 besser ab als im Jahre 2016 ursprünglich veranschlagt.



Protokoll der Gemeindeversammlung

vom 07. Dezember 2021

Die RPK empfiehlt daher der Gemeindeversammlung, die Schlussrechnung zur PWI zu genehmigen.

Diskussion

Auf Frage des Vorsitzenden wird das Wort nicht gewünscht.

Abstimmung

Die Bauabrechnung in der Höhe von CHF 323'687.65 (bewilligter Bruttokredit CHF 405'000.00) mit Nettokosten für die Gemeinde von CHF 126'603 wird einstimmig angenommen.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die Bauabrechnung in der Höhe von CHF 323'687.65 (bewilligter Bruttokredit CHF 405'000.00) mit Nettokosten für die Gemeinde von CHF 126'603 wird genehmigt.



Protokoll der Gemeindeversammlung

vom 07. Dezember 2021

16.01

Erlass Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde Seegräben

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:

- 1. Die neue Entschädigungsverordnung wird genehmigt;**
 - 2. Die Entschädigungsverordnung tritt nach ihrer Annahme an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2021 auf Beginn der Amtsdauer 2022 – 2026 in Kraft;**
 - 3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.**
-

Ausgangslage

Die bestehende Entschädigungsverordnung stammt aus dem Jahr 2001, wobei die Entschädigungsansätze zuletzt 2009 angepasst worden sind. Die Überarbeitung der Entschädigungsverordnung ist nötig, um diese mit der neuen Gemeindeordnung in Einklang zu bringen, welche ab dem 1.1.2022 in Kraft tritt. Mit der Annahme der neuen Gemeindeordnung im März 2021 verändern sich die Organisation und die Verantwortungsbereiche. So werden künftig die Aufgaben der Bürgerrechtskommission und der Sozialbehörde durch Ausschüsse des Gemeinderats erledigt.

Generell sind die Anforderungen und der Zeitbedarf an die Milizämter in den letzten Jahren infolge höherer Regelungsdichte und dem damit verbundenen Koordinationsbedarf gegenüber neben- und übergeordneten Stellen gestiegen. Zudem stehen die Behördenämter in Konkurrenz mit dem Beruf bzw. zu anderen freiwilligen Engagements in Vereinen und Institutionen. Um geeignete Personen zu finden, die sich in ihrer Freizeit dafür engagieren, muss die Tätigkeit eine gewisse Attraktivität ausstrahlen. Neben der intrinsischen Motivation, etwas für die Gesellschaft resp. für die Gemeinde zu leisten, ist auch eine zeitgemässe und angemessene Entschädigung wichtig.

Damit ergibt es sich, die Ansätze von Zeit zu Zeit zu überprüfen und anzupassen. Der Gemeinderat, als Teil dieser Behörden, ist sich bewusst, dass eine Erhöhung der Beiträge ein sensibles Thema ist. Er ist davon überzeugt, dass mit der revidierten Entschädigungsverordnung und den neuen Ansätzen die Attraktivität für Behördenämter in Seegräben langfristig erhalten werden kann. Die Ansätze haben weiterhin den Charakter von Entschädigungen und kommen nicht einer Lohnzahlung gleich.

Anpassungen der Entschädigungen

Behördenentschädigungen dürfen aber nicht eine Höhe erreichen, welche finanzielle Überlegungen für Kandidatinnen und Kandidaten in den Vordergrund rücken lassen. Trotzdem gilt es zu beachten, dass ein solches Behördenamt im Milizsystem schnell einmal einem Arbeitspensum von 10 bis 30 Prozent gleichkommt. Ein grösserer Teil dieser Arbeit muss am Abend oder an Wochenenden geleistet werden. Die Behördenmitglieder müssen zudem auch an Tagessitzungen ihre Verantwortung wahrnehmen. Die berufliche oder private Situation muss dies ermöglichen, was anspruchsvoll ist.



Protokoll der Gemeindeversammlung

vom 07. Dezember 2021

Dennoch soll das Milizsystem hochgehalten werden. Das Gleichgewicht muss stimmen, sonst können insbesondere auch in kleinen Gemeinden die beschränkte Anzahl geeigneter Kandidaten/-innen nicht mehr motiviert werden, ihr Wissen im Milizsystem einzubringen.

Der Aufwand von Behördenmitgliedern lässt sich relativ schwer in Stunden ausweisen. Die Teilnahme an Sitzungen ist protokolliert, aber wer erfasst schon den Aufwand für die Teilnahme an Veranstaltungen und all die Gespräche, die ein Exekutivmitglied mit der Bevölkerung und den Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung führt. Auch im Alltag werden Behördenmitglieder als solche angesprochen und nehmen Anregungen, Kritik und Lob entgegen. Politik findet 24 Stunden an 7 Tagen statt.

Daher schlägt der Gemeinderat folgende Anpassungen vor:

1. Ein Systemwechsel von Grundpauschale und Sitzungsgelder auf generelle Pauschalentschädigung.

Dies hat zum Vorteil, dass einerseits die Budgetierung einfacher fällt, andererseits wird für mögliche Kandidatinnen und Kandidaten Transparenz geschaffen, da die Höhe der Entschädigungen bereits im Vorfeld klar ist. Für Behördenmitglieder und Verwaltung entfallen zudem die bisher aufwändige Nachführung und Abrechnung der einzelnen Sitzungsstunden.

2. Anhebung der Entschädigungen

Ein Vergleich mit anderen Gemeinden zu ziehen ist schwierig, da gerade in kleinen Gemeinden die Behörden vielfach stärker in das operative Tagesgeschäft einbezogen sind und damit einen höheren Aufwand betreiben als Behördenmitglieder, die sich auf eine grössere Verwaltung abstützen.

	Gemeinderat	Schulpflege	RPK
Bäretswil	CHF 185'000.00	CHF 120'000.00	CHF 15'000.00
Fischenthal ¹	CHF 152'500.00	CHF 70'000.00	CHF 7'500.00
Freienstein ¹	CHF 103'500.00	Mit Rorbas	CHF 8'000.00
Grünigen	CHF 162'000.00	CHF 96'000.00	CHF 15'240.00
Hittnau ¹	CHF 160'000.00	k.a.	CHF 10'350.00
Wildberg ¹	CHF 117'500.00	CHF 53'500.00	CHF 12'000.00
Wila ¹	CHF 100'000.00	k.a.	CHF 7'600.00
Seegräben	CHF 95'300.00	CHF 28'800.00 ³	CHF 3'600.00
Mit Sitzungsgelder²	CHF 130'000.00	CHF 38'000.00	CHF 4'200.00

¹ 5 Mitglieder im Gemeinderat (Seegräben 7 Mitglieder inkl. Schulpräsidium)

² Schnitt der vergangenen 5 Jahre

³ exkl. Schulpräsidium

Dennoch wurden für den vorliegenden Antrag verschiedene Gemeinden als Referenz beigezogen.

Es zeigte sich, dass die meisten Gemeinden mit Pauschalen arbeiten und keine Sitzungsgelder auszahlen, wie dies in Seegräben bisher der Fall war. Die Ansätze in Seegräben



Protokoll der Gemeindeversammlung

vom 07. Dezember 2021

sind zudem am unteren Ende der Entschädigungen im Gemeindevergleich, insbesondere bei der Rechnungsprüfungskommission.

Vorschlag der Pauschalsätze im Vergleich zu den bisherigen Entschädigungen (in CHF):

Behörde	Ansatz alt	inkl. Sitzungsgelder ¹	Ansatz neu Pauschale	Anstieg in %
Gemeinderat (inkl. Schulpräsidium)	95'300	130'000	170'000	30
Schulpflege	28'000	38'000	50'000	31
RPK	3'600 (inkl. Kirche)	4'200 (inkl. Kirche)	6'500 (exkl. Kirche)	54

Dabei ist zu beachten, dass der Gemeinderat mit der Aufhebung der Sozialbehörde und der Bürgerrechtskommission deren Aufgaben übernehmen wird, die bisher mit rund CHF 13'000 entschädigt waren.

Bei der RPK, welche in der Vergangenheit unterdurchschnittlich entschädigt war, ist der effektive Anstieg höher, da künftig die Entschädigung der Kirche über eine separate Verordnung bestimmt wird.

Die Aufteilung der Pauschale ist in der Kompetenz der einzelnen Behörden, wobei die unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und zeitlichen Belastungen zu berücksichtigen sein werden. So werden die einzelnen Ämter in etwa wie folgt entschädigt sein (in CHF):

Gemeindepräsidium	35'000
Mitglied Gemeinderat	20-25'000
Schulpräsidium	30'000
Mitglied Schulpflege	12'500
RPK-Präsidium (exkl. Kirche)	2'500
Mitglied RPK (exkl. Kirche)	1'000

Finanzielle Auswirkungen

Auf die Erfolgsrechnung der Gemeinde Seegraben haben die vorgeschlagenen Änderungen gesamthaft folgende Auswirkungen (in CHF):

Behörde	Bisher, inkl. Sitzungsgelder	Ansatz neu Pauschale	%
Gemeinderat (inkl. Schulpräsidium)	130'000	170'000	
Schulpflege	38'000	50'000	
RPK	4'200 (inkl. Kirche)	6'500 (exkl. Kirche)	
Sozialbehörde	11'000	-	
Bürgerrechtskommission	2'000	-	
Total	185'200	226'500	22.3



Protokoll der Gemeindeversammlung

vom 07. Dezember 2021

Vernehmlassung

Am 15. Juni 2021 verabschiedete der Gemeinderat den Entwurf der neuen Entschädigungsverordnung zur Vernehmlassung bei den Parteien und den betroffenen Behörden, mit der Bitte, sich zum gemeinderätlichen Vorschlag zu äussern. Innert der Vernehmlassungsfrist sind folgende Rückmeldungen eingegangen:

Behörden:

- Rechnungsprüfungskommission: Unterstützung, Verzicht auf Anträge
- Kirchenpflege der Evang.-ref. Kirche: Verzicht auf Anträge, eine Bemerkung
- Schulpflege: Kenntnisnahme, Verzicht auf Anträge

Parteien:

- FDP.Die Liberalen: Unterstützung, Verzicht auf Anträge, Hinweise auf ausführlichere Begründungen
- SVP: Unterstützung, Verzicht auf Anträge
- Gewerbeverein Aathal-Seegräben: Enthaltung



Protokoll der Gemeindeversammlung

vom 07. Dezember 2021

Reglement im Wortlaut



Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde Seegräben

vom 1. Januar 2022

INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeine gemeinsame Bestimmungen

- Art. 1 Rechtsgrundlage, Geltungsbereich
- Art. 2 Versicherung

Besoldungen und Entschädigungen

- Art. 3 Spesen und Gebühren
- Art. 4 Behördenentschädigung
- Art. 5 Aus- und Weiterbildungen
- Art. 6 Zusätzliche Aufgaben
- Art. 7 Wahlbüro
- Art. 8 Teuerungsklausel
- Art. 9 Entschädigungen Gemeinderat, Primarschulpflege, Rechnungsprüfungskommission, Friedensrichter
- Art. 10 Entschädigungen Ausschüsse

Schlussbestimmungen

- Art. 11 Überarbeitung der Verordnung
- Art. 12 Inkrafttreten



Protokoll der Gemeindeversammlung

vom 07. Dezember 2021

Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt der Gemeinde Seegraben (Entschädigungsverordnung)

Rechtsgrundlage Geltungsbereich	unc Art. 1 Gestützt auf die Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes sowie der kommunalen Gemeindeordnung erlässt die Politische Gemeinde eine Entschädigungsverordnung. Diese regelt die Entschädigungen an die Behörden, Kommissionen und Funktionäre.
sicherung	Art. 2 Die Mitglieder der Behörden, Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit gegen Unfall und Ansprüche von Dritten (Haftpflicht und Vermögensschaden) versichert. Die Prämien werden von der Politischen Gemeinde bezahlt.
Spesen und Gebühren	Besoldungen und Entschädigungen Art. 3 ¹ Bei amtlichen Verrichtungen werden die tatsächlich erwachsenden Barauslagen vergütet. Für Dienstreisen können feste Spesenentschädigungen festgelegt werden. Für dienstliche Fahrten stehen in erster Linie zwei ZVV-Tickets gratis zur Verfügung, sind diese nicht verfügbar, werden die effektiven Kosten des öffentlichen Verkehrs vergütet. Müssen Dienstfahrten mit dem Privatfahrzeug unternommen werden, wird eine Kilometerentschädigung nach den jeweils gültigen Ansätzen des Kantons ausgerichtet. ² Mitglieder der Behörden, Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für die Nutzung privater Mobiltelefone eine Pauschalentschädigung von CHF 60.00/Jahr entrichtet. ³ Sämtliche Gebühren für amtliche Verrichtungen fallen in die Gemeindekasse.
Behördenentschädigung	Art. 4 ¹ Die Pauschalentschädigungen von Behörden und selbstständigen Kommissionen stellen Jahresgesamtwerte dar. Diese werden durch die jeweiligen Behörden, selbstständigen oder eingesetzten Kommissionen nach Aufgaben oder Ämter in eigener Kompetenz aufgeteilt. ² Insbesondere folgende Tätigkeiten und Verrichtungen sind Bestandteil der Pauschalentschädigung <ul style="list-style-type: none">- Sitzungen sowie deren Vor- und Nachbereitung,- Besprechung mit der Verwaltung und Amtsstellen auf eigene Initiative oder im Rahmen des Ressorts,



Protokoll der Gemeindeversammlung

vom 07. Dezember 2021

- Augenscheine und Begehungen,
- Besprechung mit Einwohnern,
- Repräsentationsaufgaben,
- Teilnahme an Jubiläen,
- Eröffnungsfeierlichkeiten,
- Gratulationen

Aus- und Weiterbildungen

Art. 5

¹ Kosten von Aus- und Weiterbildungen im Zusammenhang mit der Behörden- oder Kommissionstätigkeit werden im Sinne von Art. 4 entschädigt.

² Zusätzlich zu den Kurskosten werden folgende Entschädigungen entrichtet:

pro Stunde resp. Lektion	Fr. 30.00
Halber Tag	Fr. 120.00
Ganzer Tag	Fr. 240.00

Zusätzliche Aufgaben

Art. 6

Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Gemeinderat eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.

Wahlbüro

Art. 7

Die Entschädigung der Mitglieder des Wahlbüros und der beigezogenen Hilfskräfte wird vom Gemeinderat festgelegt.

Teuerungsklausel

Art. 8

Der Gemeinderat kann zu Beginn eines neuen Jahres die Grundentschädigungen gemäss dieser Verordnung im Rahmen der für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung anpassen.



Protokoll der Gemeindeversammlung

vom 07. Dezember 2021

Politische Gemeinde Gewählte Behörden und Beamte

Art. 9

Gemeinderat

¹ Pauschalentschädigung Fr. 170'000.00 pro Jahr. Die Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder ist Sache der Behörde.

Primarschulpflege

² Pauschalentschädigung Fr. 50'000.00 pro Jahr. Die Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder ist Sache der Behörde.

Rechnungsprüfungs-kommission

³ Pauschalentschädigung Fr. 6'500.00 pro Jahr. Die Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder ist Sache der Behörde.

Friedensrichter

⁴ Die Entschädigung wird durch den Gemeinderat festgelegt.

Von den Wahlbehörden eingesetzte Ausschüsse

Ausschüsse

Art. 10

Die Pauschalentschädigungen für die Ausschüsse werden vom Gemeinderat festgelegt und sind in der Pauschalentschädigung gemäss Art. 9 Abs.1 enthalten. Die Aufteilung ist Sache der Ausschüsse.

Schlussbestimmungen

Überarbeitung der Verordnung

Art. 11

Die Entschädigungen an die Behörden- und Kommissionsmitglieder und soweit notwendig auch die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung können auf Antrag vor Ende der jeweiligen Amtsdauer überprüft werden.

Inkrafttreten

Art. 12

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft. Alle früheren Verordnungen und Beschlüsse werden damit aufgehoben.

Seegraben, 21. September 2021

Gemeinderat Seegraben

Der Präsident: Marco Pezzatti

Der Schreiber: Marc Thalmann

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2021

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident: Marco Pezzatti

Der Schreiber: Marc Thalmann



Protokoll der Gemeindeversammlung

vom 07. Dezember 2021

Antrag der RPK zur neuen Entschädigungsverordnung

Die RPK hat sich zum Entwurf der neuen Entschädigungsverordnung bereits im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Anfang September 2021 schriftlich geäußert.

Die nunmehr vorliegende Entschädigungsverordnung entflechtet einerseits die Entschädigungsbestimmungen der politischen Gemeinde von jenen der reformierten Kirchgemeinde. Andererseits werden die Entschädigungsansätze angehoben und wird auf ein Pauschal-system ohne Sitzungsgelder umgestellt.

Vorab konstatiert die RPK, dass seit jeher bis zum heutigen Zeitpunkt die Entschädigungen für das Ausüben von Gemeindeämtern in Seegraben - wohl historisch bedingt - im ehemaligen Bauern- und Arbeiterdorf tief gehalten wurden. Die nun vorgeschlagenen neuen Ansätze erscheinen insgesamt auch im Vergleich zu anderen kleineren Gemeinden im Zürcher Oberland als zurückhaltend erhöht und damit als richtig bemessen. Nach wie vor wird dem Grundsatz nachgelebt, dass sich unsere kleine Gemeinde keine teure Exekutive inklusive einer ebensolchen Verwaltung leisten darf und soll. Die Freude und das Engagement für ein Gemeindeamt soll nicht primär durch eine finanzielle Entschädigung entfacht oder gefördert werden, immerhin muss aber die dafür aufgewendete Zeit in einer der Teuerung und der gestiegenen zeitlichen Belastung angepassten Form abgegolten werden. Dies ist mit den vorgeschlagenen Ansätzen der Fall.

Die RPK empfiehlt daher der Gemeindeversammlung, die neue Entschädigungsverordnung in der vom Gemeinderat vorgelegten Fassung anzunehmen.

Diskussion

Auf Frage des Vorsitzenden wird das Wort nicht gewünscht.

Abstimmung

Die Entschädigungsverordnung in der Fassung vom 7. September 2021 wird einstimmig erlassen.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die neue Entschädigungsverordnung Fassung vom 7. September 2021 wird erlassen;
2. Die Entschädigungsverordnung tritt auf Beginn der Amtsdauer 2022 – 2026 in Kraft;
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.



Protokoll der Gemeindeversammlung

vom 07. Dezember 2021

Der Gemeindepräsident dankt für die Teilnahme an der heutigen Gemeindeversammlung und schliesst die Versammlung um 20.55 Uhr.

Seegräben, 07. Dezember 2021

Für die Richtigkeit des Protokolls:

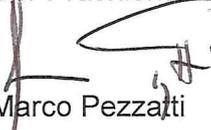
Der Gemeindeschreiber:


Marc Thalmann

Die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls bezeugen:

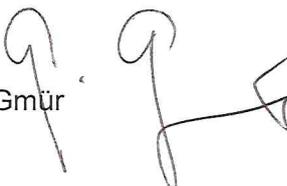
Seegräben, ...*20.12.21*...

Der Präsident:


Marco Pezzatti

Seegräben, ...*9. Dezember 2021*...

Der Stimmzähler:


Guido Gmür